



# Sozialgericht Oldenburg

## Beschluss

**S 21 SO 8/20 ER**

In dem Rechtsstreit

A.

– Antragsteller –

gegen

Landkreis B.

– Antragsgegner –

hat die 21. Kammer des Sozialgerichts Oldenburg am 23. April 2020 durch den Direktor des Sozialgerichts Sonnemann beschlossen:

**Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.**

**Kosten sind nicht zu erstatten.**

# Gründe

## I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes von dem Antragsgegner die Gewährung von Grundsicherungsleistungen gemäß §§ 41 ff. SGB XII.

Der am C. 1942 geborene Antragsteller ist Rentner. Er bezieht zum einen von der landwirtschaftlichen Alterskasse eine monatliche Regelaltersrente in Höhe von 212,91 €. Zum anderen gewährt ihm die Deutsche Rentenversicherung eine Rente in Höhe von derzeit 235,70 €. Bis Ende August 2019 hat er eigenen Angaben zufolge mit seiner Lebensgefährtin Frau D. in der Wohnung am E., die laut Mietvertrag vom 8. September 2018 von ihr angemietet worden ist, zusammengelebt. Nach einem stationären Aufenthalt in der F., befindet sich Frau D. nach Angaben des Antragstellers seit dem 1. Juni 2019 in einem stationären Pflegeheim in G..

Am 8. November 2019 beantragte der Antragsteller bei dem Antragsgegner unter Beifügung diverser Unterlagen Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII. Der Antragsgegner lehnte diesen Antrag bezogen auf den Zeitraum vom 1. November 2019 bis zum 31. Oktober 2020 unter dem 29. Januar 2020 mit der Begründung ab, dass der Antragsteller über vorrangig einzusetzendes Vermögen in Höhe von insgesamt 134.540,77 € verfüge. Sein Wohnmobil der Marke H., amtliches Kennzeichen I., Erstzulassung 2. Juni 2010, habe einen Zeitwert von 125.000 €. Sein Pkw J., amtliches Kennzeichen K., Erstzulassung 12. Februar 2013 sei mit einem Zeitwert von 12.500 € in Ansatz zu bringen. Daneben verfüge der Antragsteller über ein Konto bei der L., das einen Guthabenstand von 2040,77 € (per 31.10.2019) aufgewiesen habe. Aufgrund dieses erheblichen Vermögens sei auch kein Härtefall gemäß § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII gegeben. Über den hiergegen eingelegten Widerspruch hat der Antragsgegner bislang noch nicht entschieden.

Am 17. Februar 2020 hat sich der Antragsteller an das erkennende Gericht mit der Bitte um Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gewandt. Er macht geltend, dass er einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII habe. Aufgrund des Aufenthaltes von Frau D. im Pflegeheim sei er in eine wirtschaftliche Notlage geraten, insbesondere da nunmehr ihre Rente nicht mehr zur Verfügung stehe. Er habe keine Ersparnisse um seine Miete, die er nun insgesamt zu tragen habe, bzw. seine Lebenshaltungskosten zu bezahlen. Hinsichtlich seines Wohnmobils sei zu berücksichtigen, dass dieses erhebliche Mängel aufgrund eines Unfallschadens und der defekten elektrischen Versorgung aufweise und damit nicht zu verkaufen sei. Tatsächlich habe es auch bereits eine Laufleistung von über 200.000 km; der Tacho sei defekt. Im Jahre 2015 habe er sich von einem Bekannten Geld geliehen und dies bislang noch nicht

vollständig zurückbezahlt. Der Kfz-Brief des Wohnmobiles sei hinterlegt. Bei ihm liege eine besondere Härte vor. Er erwarte die endgültige Klärung durch das Bundessozialgericht. Das Gericht habe die Sprungrevision durch Beschluss zuzulassen.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zur verpflichten, ihm rückwirkend ab dem 8. November 2019 Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er vertritt die Auffassung, dass der Antragsteller auch unter Zugrundelegung der neuen gesetzlichen Regelung anlässlich der Corona Pandemie über vorrangig einzusetzendes Vermögen verfüge. Der Vermögensfreibetrag gemäß § 90 Abs. 2 Nummer 9 SGB XII betrage allerdings richtigerweise 10.000 €, so dass ein übersteigendes Vermögen in Höhe von 129.540,77 € verbleibt. Eine besondere Härte nach § 90 Abs. 3 SGB XII sei im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Zudem habe Frau D., die Lebensgefährtin des Antragstellers, eine Hof- und Gebäudefläche, M., ausweislich des vorliegenden Grundstückskaufvertrages am 20. Juli 2018 für 174.000 € verkauft. Ein Teilbetrag dieses Kaufpreises in Höhe von 65.000 € sei laut Kaufvertrag auf das Konto des Antragstellers gezahlt worden.

Im Hinblick darauf, dass die geforderte Verwertung der Kraftfahrzeuge etwas Zeit in Anspruch nehmen werde, hat sich der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 8. April 2020 bereit erklärt, dem Antragsteller für die Monate April und Mai 2020 ein Darlehen gemäß § 91 SGB XII in Höhe des ungedeckten monatlichen Grundsicherungsbedarfs zu gewähren. Der Antragsteller hat dieses Darlehen abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners verwiesen.

## II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig, aber nicht begründet.

Nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache, soweit ein Fall des Abs. 1 nicht vorliegt, auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt dabei neben dem Bestehen eines Anordnungsanspruches, d. h. eines materiellen Anspruches auf die begehrte Leistung, auch das Vorliegen eines Anordnungsgrundes voraus. Ein solcher Anordnungsgrund besteht, wenn die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (vergleiche § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Eine Notlage ist nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Der Antragsteller verfügt über vorrangig einzusetzendes Vermögen. Zudem hat der Antragsgegner dem Antragsteller darlehensweise Grundsicherungsleistungen für die Monate April und Mai 2020 angeboten, die dieser abgelehnt hat. Im Einzelnen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB XII erhält Sozialhilfe nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann. Bei den Leistungen der Grundsicherung gemäß §§ 41 SGB XII sind nach § 43 Abs. 1 Satz 1 SGB XII für den Einsatz des Vermögens die §§ 90 und 91 SGB XII grundsätzlich anzuwenden. Bei dem großen Wohnmobil H. und dem Pkw J. handelt es sich um einzusetzendes Vermögen gemäß § 90 SGB XII.

Vorliegend ist jedoch auch die neue Sonderregelung des § 141 SGB XII, die aus Anlass der Covid 19 Pandemie durch das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27. März 2020 (BGBl I 2020, 575) mit Wirkung vom 28. März 2020 in das SGB XII eingefügt worden ist, zu berücksichtigen

Nach § 141 Abs. 2 Satz 1 SGB XII wird Vermögen abweichend von § 2 Abs. 1, § 19 Abs. 1, 2 und 5, § 27 Abs. 1 und 2, § 39, § 41 Abs. 1, § 43 Abs. 1, § 43 a Abs. 2 und § 90 für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. Die Regelung des § 141 Abs. 2 Satz 1 SGB XII gilt gemäß Satz 2 dieser Vorschrift aber nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die leistungssuchenden Personen dies im Antrag erklären.

In § 141 Abs. 1 SGB XII ist zudem bestimmt, dass (nur) Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnen, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht werden. Nach Auffassung des Gerichts ist

vorliegend der Anwendungsbereich der Sonderregelung des § 141 SGB XII eröffnet. Zwar regelt der streitgegenständliche (ablehnende) Bescheid vom 29. Januar 2020 den Zeitraum vom 1. November 2019 bis zum 31. Oktober 2020. Maßgeblich könnte daher die alte Rechtslage sein. Da der Antragsgegner mit Bescheid vom 29. Januar 2020 Leistungen der Grundsicherung aber abgelehnt hat und nunmehr im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes über die vorläufige Gewährung dieser Leistungen zu entscheiden ist, würde im Erfolgsfall der Antragsteller „jetzt“ also innerhalb des Bewilligungszeitraumes des § 141 Abs. 1 SGB XII erhalten.

Der Antragsteller kann sich aber nicht mit Erfolg auf die Nichtberücksichtigung seines Vermögens gemäß § 141 Abs. 2 Satz 1 SGB XII berufen, denn er verfügt nach Überzeugung des Gerichts über „erhebliches“ Vermögen im Sinne von § 141 Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Bei dem Tatbestandsmerkmal „erhebliches“ Vermögen handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Der Gesetzgeber hat dieses Tatbestandsmerkmal nicht näher definiert oder in der Gesetzesbegründung konkretisiert (vergleiche hierzu: juris-PK, Kommentar, § 141 SGB XII, Anm. 23, Stand: 20.4.2020). In der Kommentierung wird vorgeschlagen, dass ein Vermögen erst dann als erheblich zu qualifizieren ist, wenn es so deutlich oberhalb der Vermögensfreigrenzen des SGB XII liegt, dass für jedermann offenkundig ist, dass die Gewährung Existenzsichernder Leistungen nicht gerechtfertigt ist. Nur ein solches Begriffsverständnis werde den Zielen des Gesetzes, insbesondere selbständig Tätigen in der aktuellen Notlage des Lockdown eine unbürokratische Nothilfe zu gewähren, hinreichend gerecht (ebenda).

Der Antragsteller verfügt nach Aktenlage über ein Vermögen von deutlich über 100.000,00 €. Der hier maßgebliche Vermögensfreibetrag gemäß § 90 Abs. 2 Nummer 9 SGB XII in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nummer 9 SGB XII in Höhe von 10.000 € (bei Berücksichtigung von Frau D.) wird damit signifikant überstiegen. Dies gilt selbst dann, wenn der aktuelle Wert des großen Wohnmobils aufgrund von dem Antragsteller behaupteter Mängel etwas geringer sein sollte als der vom Antragsgegner durch eine Online-recherche ermittelte Zeitwert von 125.000,00 €. Weder hat der Antragsteller die behaupteten Mängel im Eilverfahren im Einzelnen konkretisiert, noch ist in dem Widerspruchsschreiben des Antragstellers vom 27. Februar 2020 ein solcher Vortrag enthalten. Auch die schlichte Behauptung, dass er über den Kfz-Brief nicht verfüge, weil dieser bei einem „Bekanntem“, der ihm 2015 Geld geliehen habe, hinterlegt sei, hält das Gericht für wenig glaubhaft. Weder wird der Name des „Bekanntem“ genannt, noch werden schriftliche Unterlagen, wie beispielsweise ein Kreditvertrag vorgelegt. Noch nicht einmal die Höhe des angeblichen Kredits wird mitgeteilt.

Der Auffassung des Antragstellers, dass bei ihm eine Härte im Sinne von § 90 Abs. 3 SGB XII vorliege, kann sich das Gericht nicht anschließen. Der Antragsgegner hat in dem angefochte-

nen Bescheid vom 29. Januar 2020 dieses Merkmal geprüft. Die dem Gericht bekannten Gesamtumstände des Falles sprechen für die Richtigkeit der Entscheidung des Antragsgegners. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den angefochtenen Bescheid Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Dem Antrag des Antragstellers auf Zulassung der „Sprungrevision“ zum Bundessozialgericht kann bereits allein aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Regelung nicht entsprochen werden. Nach 161 SGG können bei Vorliegen der Voraussetzungen nur Urteile (und Gerichtsbescheide) mit der Sprungrevision angefochten werden. Gegen diesen Beschluss ist entsprechend der nachfolgenden Rechtsmittelbelehrung die Beschwerde statthaft.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Oldenburg, Schloßwall 16, 26122 Oldenburg, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Sonnemann